

## Übergangsbestimmungen für den psychiatrischen Notfalldienst der niedergelassenen Psychiater im gesamten Gebiet des ABV Bern Regio

Die Vereinigung der niedergelassenen Psychiater organisiert einen ambulanten, psychiatrischen Notfalldienst im Einzugsgebiet des ABV Bern Regio.

Die männliche Bezeichnung schliesst die Weibliche immer ein.

### Art. 1 Grundsatz

- 1 Jeder Psychiater mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung ist notfalldienstpflichtig.
- 2 Der psychiatrische Notfalldienst stellt eine ambulante notfallmässige psychiatrische Versorgung sicher mit bei Bedarf aufsuchendem Notfalldienst. Der dienstleistende Psychiater entscheidet über die Art des Einsatzes.  
  
Die Dienste dauern 24 Stunden von 07.00 bis 07.00 Uhr über das ganze Jahr. Sie können auch aufgeteilt werden. Die Begleitgruppe Psychiatrie stellt sicher, dass lückenlos ein Psychiater eingeteilt ist. Der diensthabende Psychiater kann in heiklen Situationen eine polizeiliche Begleitung anfordern.
- 3 Mitbestimmendes Organ des Psychiatrischen Notfalldienstes im Gebiet des ABV Bern Regio ist die Vereinigung der niedergelassenen Psychiater im Gebiet des ABV Bern Regio. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Vollversammlung wird bedarfsweise, mindestens aber alle vier Jahre, einberufen. Die Vollversammlung wählt die Begleitgruppe Psychiatrie.

### Art. 2 Begleitgruppe Psychiatrie

- 1 Die Begleitgruppe Psychiatrie besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Umsetzung, Kontrolle sowie Durchsetzung der Bestimmungen für den psychiatrischen Notfalldienst im gesamten Gebiet des ABV Bern Regio werden in erster Instanz der Begleitgruppe Psychiatrie übertragen. Diese ist gegenüber dem behördlich verantwortlichen Ärztlichen Bezirksverein Bern Regio (Vorstand) jederzeit Rechenschaft schuldig, eine enge Zusammenarbeit wird angestrebt.
- 3 Die Begleitgruppe Psychiatrie bearbeitet erstinstanzlich Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Organisation und Ausführung des Notfalldienstes.
- 4 In der Beurteilung der Dienstpflicht respektive Befreiung stellt sie entsprechenden Antrag an die Notfalldienstkoordinatoren des Notfalldienstkreises der Stadt Bern und der umliegenden Notfalldienstkreise. Für gesundheitliche Dispensationen ist der Ausschuss der BEKAG zuständig.
- 5 Die Begleitgruppe Psychiatrie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6 Die Begleitgruppe Psychiatrie ist befugt, die Weiterentwicklung und Neuorganisation des psychiatrischen Notfalldienstes für das ganze Einzugsgebiet des ABV Bern Regio an die Hand zu nehmen und der Vollversammlung der Vereinigung zur Diskussion und Abstimmung zu bringen. Dabei sind die Psychiater der übrigen Notfalldienstkreise angemessen einzubeziehen.
7. Die Begleitgruppe Psychiatrie kann einen Ausschuss bilden, beispielsweise für die Weiterentwicklung des psychiatrischen Notfalldienstes.

### Art. 3 Notfalldienstkreise

- 1 Die Versorgung erfolgt im gesamten Einzugsgebiet des ABV Bern Regio.
- 2 Nach einer Evaluationsphase von höchstens zwei Jahren wird die Praktikabilität der gewählten Notfallversorgungsstruktur für die Stadt Bern und die Region überprüft und allenfalls angepasst.

## **Art. 4 Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes**

1 Ausführendes Organ für die Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes auf dem Gebiet des ABV Bern Regio ist die Begleitgruppe Psychiatrie.

2 Die Begleitgruppe Psychiatrie ist verantwortlich für

- Kommunikation und Rechenschaft gegenüber dem Vorstand des ABV Bern Regio resultierend aus dem psychiatrischen Notfalldienst
- Die Zusammenarbeit mit der Notfalldienstkommision des ABV Bern Regio
- Die Dienstpläne, die vom Sekretariat des ABV Bern Regio in enger Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe erstellt werden
- Die notfalldienstspezifische Weiterbildung der Dienstpflichtigen und für die Einführung der neu Dienstpflichtigen
- Für die Erstellung und Aktualisierung eines Notfalldienstbreviers/ Handbuchs unter Bekanntgabe an Medphone
- Anträge für Dispensationen mit Ersatzabgaben gemäss dem Notfalldienstreglement des ABV Bern Regio, resp. den Grundsätzen für den Notfalldienst der Aerztgesellschaft des Kantons Bern an den Vorstand des ABV Bern Regio
- Die Führung einer Liste mit möglichen Ersatzdienstärzten

3 Die Begleitgruppe Psychiatrie kann für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Entschädigung wird aus Ersatzabgaben aus dem psychiatrischen Notfalldienst gespeist.

## **Art. 5 Obligatorium**

1 Die Verpflichtung gilt unabhängig von einer allfälligen Mitgliedschaft beim für die Organisation des Notfalldienstes zuständigen Bezirksverein und /oder in der Aerztgesellschaft des Kantons Bern. Entscheidend ist der Besitz einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung des Kantonsarztamtes Bern.

2 Psychiater mit Teilzeitarbeit sind entsprechend ihrem Pensum zum Notfalldienst verpflichtet. Die Befreiung vom Notfalldienst bei Teilzeittätigkeit erfolgt abgestuft: 25%, 50%, 75%, 100%. Massgebend für die Berechnung sind die pro Woche geleisteten Arbeitstage.

Der Antrag auf eine Reduktion des Notfalldienstpensums ist jährlich und in schriftlicher Form zu stellen.

Die Beweislast in Bezug auf reduzierte Arbeitspensen liegt im Streitfalle beim Antragssteller.

## **Art. 6 Dispensationen ohne Ersatzabgabe**

1 Ohne Ersatzabgabepflicht vom Notfalldienst dispensiert sind die folgenden Psychiater:

- Für die Belange von Spital- Belegärzten: siehe Reglement ABV Regio Bern, Art. 8 bis.
- Psychiater mit gesundheitlicher Arbeitsunfähigkeit, welche die Weiterführung der Praxis verunmöglichen, auf ein entsprechendes Gesuch mit Vorlage eines Arzzeugnisses.

2 Psychiaterinnen sind ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und im Mutterschaftsurlaub 14 Wochen oder 98 Tage nach der Geburt dispensiert.  
Mütter von Kleinkindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des jüngsten Kindes

## **Art. 7 Ersatzabgaben**

1 Psychiater, welche sich nicht am psychiatrischen Notfalldienst beteiligen, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Vorgaben der BEKAG und des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern: (höchstens 500 Fr. pro Notfalldienst, maximal 15'000 Fr./Jahr). Der Vorstand des ABV Bern Regio entscheidet auf Antrag der Begleitgruppe Psychiatrie.

Bei Teilzeitarbeit erfolgt eine entsprechende Reduktion der Notfalldienstage oder Ersatzabgaben.

2 Für die Rechnungsstellung, Einbezug und Einforderung der Ersatzabgaben ist der ABV Bern Regio zuständig. Die Ersatzabgaben aus dem psychiatrischen Notfalldienst stehen den dienstleistenden Psychiatern zu.

Die Verwendung erfolgt in Absprache mit der Begleitgruppe Psychiatrie und dem Vorstand. Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Psychiater zu unterstützen. Ebenso können weitere Bereiche des Notfalldienstes gefördert werden, wie z.B. notfalldienstspezifische Weiterbildungen.

4 Die Jahresrechnung muss dem ABV Bern Regio vorgelegt werden:

5 Oberste Priorität hat die lückenlose Aufrechterhaltung des psychiatrischen Notfalldienstes. Eine Befreiung aus Altersgründen kann im Einzelfall unter entsprechender Begründung und unter Leisten einer Ersatzabgabe beantragt werden.

## **Art. 8 Abtretung des Notfalldienstes**

1 Psychiater können den Dienst an einen Kollegen abtreten. Die Übernahme des Dienstes kann finanziell abgegolten werden.

## **Art. 9 Kurzfristige Verhinderung**

1 Bei kurzfristiger Verhinderung an der Dienstleistung gemäss Dienstplan infolge Krankheit, Schwangerschaft etc. hat der betreffende Psychiater selber für einen Ersatz zu sorgen.

2 Die Notfallzentrale Medphone ist über die Verhinderung und über die Person, welche den Notfalldienst übernimmt, zeitgerecht zu informieren.

3 Bei Ereignissen wie schwerer Erkrankung, Tod oder anderer Gründe, in welcher der Dienstpflichtige selbst nicht mehr dienstfähig ist, ist Medphone zu verständigen. Medphone wird eine Liste mit möglichen Ersatzdienstärzten von der Begleitgruppe Psychiatrie zur Verfügung gestellt.

## **Art. 10 Ausübung des Notfalldienstes**

1 Der diensthabende Psychiater muss während der ganzen Dienstzeit für Notfälle persönlich einsatzbereit sein. Dafür ist bei Medphone zumindest eine Natelnummer zu hinterlegen.

## **Art. 11 Rechtsmittel**

1 Gegen Entscheide aus diesen Bestimmungen kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an die Notfalldienstkommission des ABV-Regio Bern eingereicht werden. Die Beschwerde hat Antrag und Begründung zu enthalten.

2 Entscheide des Bezirksvereins, u.a. betreffend Befreiung oder Ausschluss vom psychiatrischen Notfalldienst oder Festlegung einer Ersatzabgabe, können innerhalb 30 Tagen schriftlich an den Ausschuss des Kantonalvorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) weitergezogen werden.

Über Befreiungen wegen gesundheitlichen Gründen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Ausschuss des Kantonalvorstandes der BEKAG auf Antrag des Bezirksvereins.

Entscheide der BEKAG können mit Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung an das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) weitergezogen werden.

## **Art. 12 Öffentliche Publikationen**

1 Der ABV Bern Regio ist verantwortlich für die geeignete Publikation in den Medien, wie die Bevölkerung in dringenden Fällen eine notfallmässige, fachärztlich-psychiatrische Behandlung erreichen kann.

## **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des ABV Bern Regio am 15. Februar 2018 genehmigt.  
Anpassungen: -Ausweitung ganze Region, genehmigt am 25. April 2018 (Vorstandssitzung)